

Öffentliche Bekanntmachung  
der  
Rechtsverordnung  
über die  
Festsetzung des Grabungsschutzgebietes 'Villa am großen Acker',  
Gemarkung Freckenfeld, Landkreis Germersheim

-Bekanntmachung vom 15.05.2025-

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl, 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**  
**Grabungsschutzgebiet**

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Freckenfeld wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Villa am großen Acker'.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Freckenfeld, Fl.st. 696/2, 696/4, 696/5, 697/2, 697/4, 697/5, 698/2, 698/5, 698/6, 699/2, 699/4, 699/5, 700/2, 700/4, 700/5, 701/2, 701/4, 701/5, 702/1, 702/2, 706, 707.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

**§ 3**  
**Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

Die Unterschutzstellung soll den Erhalt eines möglichst großen Teils der archäologischen Befunde gewährleisten, um im Falle einer Bebauung unumgängliche Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchzuführen.

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit und Spätantike zu rechnen.

Die Fundstelle zwischen Freckenfeld und Minfeld ist bereits seit dem frühen 20. Jahrhundert über Oberflächenfunde bekannt. In den zwanziger Jahren desselben Jahrhunderts wurde auf dem Acker (Flst. 700) das Relief des Götterpaares Mars Smertrius mit Ancamna gefunden, was 1928 schließlich zu der Auffindung eines Steinkellers führte. Der Keller war aus Kleinquadern gemauert

und innen verputzt sowie mit roten Fugenlinien versehen. In die Ostwand waren zwei Nischen eingelassen. In den Keller gelangte man wohl über eine hölzerne Treppe.

Die Kellerverfüllung enthielt neben vielen Flach- und Hohlziegeln sowie wenigen Metallfunden vorwiegend Keramikfunde, die von besonderem wissenschaftlichem Interesse sind. Das Keramikspektrum lässt sich hauptsächlich in das 3. Jh. n. Chr. – wohl zwischen 230–260 n. Chr. – datieren.

Der Kellerbefund ist einem größeren Gebäudekomplex – wohl einer Villa rustica – zuzuordnen, den man in Luftbildern von 1972 schemenhaft errahnen kann. Davon wurden in den sechziger Jahren bereits Fundamentreste bei Kanalarbeiten freigelegt. In diesem Zusammenhang fand sich weiter westlich weiteres römisches Fundmaterial, darunter Bau- und Geschirrkemik sowie Metallfunde. Insgesamt handelt es sich hierbei also offenbar um die Überreste einer römischen Villa rustica.

Der Fundplatz von Freckenfeld reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Süd- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: u.a. Otterbach), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp zwei Kilometer weiter westlich mit der möglichen Villa rustica westlich von Freckenfeld und einen Kilometer weiter östlich mit der möglichen Villa rustica von Minfeld. Die Befundsituation lässt bislang einen Wirtschaftshof der Kategorie D (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Ländliche Strukturen, 71 f.) vermuten.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Freckenfeld zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

#### **§ 4**

#### **Genehmigungs- und Anzeigepflichten**

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, einzureichen.

**§ 5**  
**Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken**

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessung und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind in § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG. Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

**§ 7**  
**Geobasisinformationen**

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformation des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76726 Germersheim, den 15.05.2025  
Kreisverwaltung Germersheim

  
Martin Brandl  
Landrat



# Grabungsschutzgebiet: Villa am großen Acker



0 50 100  
Kilometer  
Maßstab: 1:1.000

Datengrundlage: LVermGeo RLP